

## **Satzung**

des "Förderkreis für Amateur- und Berufsreitsport e.V." (FAB)

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Name "Förderkreis für Amateur- und Berufsreitsport e.V.". Er hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Organisation und Unterstützung des Turnierreitsports im Amateurbereich und der Schaffung leistungsgerechter Abgrenzungskriterien zwischen Berufs- und Amateurreitern sowie der Durchführung von Lehrgängen auch gegen Entgelt.

2. Der Verein ist selbstlos tätig ; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Die Mittel dürfen nur für den satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden ihre Vergabe bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Aktive Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden. Fördernde Mitglieder können neben natürlichen auch juristische Personen werden. Probemitglieder können natürliche Personen werden. Probemitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie sind berechtigt, an Prüfungen und Serien des Vereins teilzunehmen. Die Probemitgliedschaft endet zum 31.12. des Jahres, in dem die Probemitgliedschaft erworben wurde. Die Probemitgliedschaft kann nur einmal in Anspruch genommen werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss bestimmt der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses - erst mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Kündigungsfrist 30.09., Datum des Poststempels.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets - außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen;
- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
- die Grundsätze Verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren,

d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen oder zu missbrauchen oder unzulänglich zu transportieren.

Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebs ereignen.

### **§ 5 Mitgliedsbetrag, Umlagen**

1. Beiträge, Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung entscheidet ebenfalls darüber, ob und ggf. in welcher Höhe eine Aufnahmegebühr festgesetzt wird. Der Beitrag ist fällig bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres.

2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagenfrei.

3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

a. der Vorstand

b. die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide sind zur Alleinvertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem

- Geschäftsführer

- Rechtsvertreter/Sportkommissar

3. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

4. Als Berater werden gewählt

- Richter-Vertreter

- Amateurreiter-Vertreter

- Berufsreiter-Vertreter/Ausbildung

- Berufsreiter-Vertreter/Turniersport

- Veranstaltungsorganisation

5. Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden erfolgt immer in aufeinanderfolgenden Jahren, nicht im gleichen Jahr.

Das gleiche gilt für Geschäftsführer und Rechtsvertreter/Sportkommissar

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die durch den 1. Vorsitzenden einberufen werden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst

#### **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c. Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

#### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung der Mitglieder des Vereins statt. Sie ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Einladung der Mitgliederversammlung hat mindestens einen Monat vorher schriftlich, oder auch in digitaler Form als e-Mailversand, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen von einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung.
4. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins oder bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
  - a. Jahresbericht
  - b. Rechnungsbericht des Schatzmeisters
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Neuwahlen (soweit erforderlich)
  - e. Verschiedenes
5. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde

Stimmen vertreten.

6. Die Prüfung des Rechnungsberichtes erfolgt durch einen in der vorhergehenden Mitgliederversammlung zu wählenden Prüfungsausschuss, der aus zwei dem Vorstand nicht angehörenden Vereinsmitgliedern besteht.

7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen,
  - a. wenn wenigstens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine solche verlangen,
  - b. wenn der Vorstand die Einberufung beschließt.
8. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Schriftführer aufzuzeichnen.
9. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende. Es ist schriftlich und geheim abzustimmen, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder verlangen.
10. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im Übrigen gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das "Deutsches Kuratorium für therapeutisches Reiten e.V.", das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 14.09.2021 in Langenfeld